Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Betretungs- und Befahrungsverbot für den Bereich Hochstaufen; Stadt Bad Reichenhall, Gemeinde Piding
Allgemeinverfügung vom 01. August 2026

Allgemeinverfügung:

1. **Die Allgemeinverfügung vom 01.08.2026 wird mit Ablauf des 01.08.2026 24.00 Uhr aufgehoben.**

2. **Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

Begründung:

I.

Im Verbotsbereich Hochstaufen ist am Abend des 31.07.2026 ein Waldbrand ausgebrochen, der aufgrund des unwegsamen Geländes bislang nicht gelöscht werden konnte. Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat am 31.07.2026 um 20:51 Uhr den Koordinierungsfall bestätigt und einen Örtlichen Einsatzleiter bestellt. Mit Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 hat das Landratsamt BGL ein Betretungsverbot des Einsatzgebietes mittels Allgemeinverfügung erlassen. Die Lage hat sich insoweit entschärft, dass der Koordinierungsfall aufgehoben werden konnte und keine erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit mehr bestehen.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Berchtesgadener Land zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im „A M T S B L A T T für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30, 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Bad Reichenhall, den 01. August 2026
Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

gez.
Michael Koller, Landrat